

# Der Armesünderfriedhof

Von Gerhard Ammerer und Michael Skotschek

## Einleitung

Im Erzstift Salzburg wurden die Körper von Hingerichteten bis in die Ära des letzten regierenden Fürsterzbischofs, Hieronymus von Colloredo (1772–1803), als Symbol der Rechtssicherheit und zu Zwecken der Abschreckung wochen- und monate-, oft sogar jahrelang am Galgen hängen gelassen bzw. die Köpfe — nach landläufiger Meinung der Sitz der Seele<sup>1</sup> — auf dem *Pfrill*<sup>2</sup> aufgespießt ausgestellt. Man überließ die sterblichen Überreste Wind und Wetter, wilden Tieren zum Fraß, Leichenfledderern oder Verwandten, die den Leichnam mitunter abnahmen, um ihn heimlich zu beerdigen. Häufig verblieben die Körper so lange an diesem Ort, bis sie verwest herabfielen und ohne priesterlichen Beistand an Ort und Stelle eingegraben wurden<sup>3</sup>. So verscharrte der letzte Salzburger Scharfrichter, Franz Joseph Wohlmuth (1738–1823), etwa 1768 die Überreste eines bereits zehn Jahre zuvor enthaupteten und auf das Rad geflochtenen Verbrechers, nachdem die Richtstätte samt den an ihr befestigten Leichenteilen in sich zusammengebrochen war<sup>4</sup>.

Erst ein Hofratsmandat vom 20. Oktober 1780 beseitigte in Salzburg diese Praxis am toten Körper im Sinne aufgeklärten Gedankenguts. Zwei auf dem Galgen hängende und zwei auf das Rad geflochtene Leichname sowie 13 „aufgesteckte“ Köpfe wurden daraufhin abgenommen und in ein Massengrab geworfen<sup>5</sup>. Fortan waren der Körper respektive die Körperteile der Hingerichteten nach Sonnenuntergang von den Henkersknechten im Anschluss an die Segnung in eine Truhe zu legen und — der Norm gemäß — im Beisein des Nonntaler Kuraten zu bestatten<sup>6</sup>. Klemens Alois Baader, ein aufgeklärter Reiseschriftsteller und Kanonikus zu St. Andre in Freising, teilte seinen Lesern nach den in den Jahren 1789 bis 1792 an mehreren Orten gemachten Beobachtung in Bezug auf das Hängenlassen von Hingerichteten mit, dass *im Salzburgischen und den meisten deutschen Gegenden ... die barbarische für Gesundheit und Moralität der Landesbewohner höchst schädliche Gewohnheit seit mehreren Jahren abgestellt sei*<sup>7</sup>.

Zur Beerdigung von exekutierten Delinquenten gab es in Salzburg zum Zeitpunkt der Publikation des genannten Mandates einen Armesünderfriedhof, und das bereits seit mehr als zwei Generationen. Zwar sind solche Spezialbegräbnisstätten an zahlreichen Orten für die Frühe Neuzeit bezeugt, doch führt die Suche nach wissenschaftlicher Literatur zu einem mehr als dürftigen Ergebnis. Während sich einige en passant erfolgte Erwähnungen finden, so ist zu diesem Thema doch kein einziger spezifischer Artikel<sup>8</sup>, geschweige denn eine Monografie, erschienen. Ob dieses Defizit allein auf die schlechte Quellenlage zurückzuführen ist, darf bezweifelt wer-

den. Eher scheint dafür ein Mangel an Interesse an diesem Thema verantwortlich zu zeichnen, wobei sich bis dato weder die kleine Schar der „Friedhofshistoriker“ noch die „Zunftkollegen“, welche unterschiedliche Themenkreise der Memoriakultur bearbeiten, mit der Beisetzung von hingerichteten Verbrechern beschäftigt haben. Aus deren Sicht scheint das verständlich, gab es doch weder aufwändige kirchliche Zeremonien, die es wert wären, beschrieben und analysiert zu werden, noch ein spezifisches Totengedenken für Personen, deren gesellschaftliche Existenz getilgt worden war. Relevant und Öffentlichkeit erfordern waren jeweils der Endliche Rechtstag und die Exekution, die das Gleichgewicht der Weltordnung wieder herstellen sollten<sup>9</sup>, auch das Ausstellen des toten Körpers mit den damit verfolgten präventiven Absichten — das Bestatten war es in der Tat nicht mehr. Die Delinquenten wurden zumeist direkt am Ort der Hinrichtung ohne jegliche Feierlichkeit begraben bzw. eingescharrt<sup>10</sup>. Auch in Salzburg war das seit 1599 der Fall, als das Hochgericht von Schallmoos nach Gneis verlegt worden war. Auf einem Lageplan wird diese Stelle als *Beinhauffen Graben*<sup>11</sup> bezeichnet. Derartige *Knochengruben*<sup>12</sup> sind für Richtstätten im Alten Reich mehrfach bezeugt.

Zeitgleich mit Salzburg wurden, um ein Vergleichsbeispiel zu bieten, auch in Wien auf dem 1640 an das Bürgerspital abgetretenen Gelände des ehemaligen Pestfriedhofs auf den Heiligengeist-Gründen, dem „neuen Bürgerspitalsfriedhof“, ab 1702 Hingerichtete bestattet — bis zum Jahr 1776 waren es 209 Leichname —, wodurch er den Beinamen *Armesünderfriedhof* erhielt<sup>13</sup>. Die zwei in Wien ehemals existierenden Armesündergassen im I. und III. Bezirk tragen diesen Namen nicht mehr, sondern heißen heute Liliengasse (nähe St. Stephan) und Weißgärberlande<sup>14</sup>. In Stuttgart wurde von der südöstlichen Ecke des nahe dem Hochgericht gelegenen Lazarettfriedhofs ein kleiner Bereich als Armesünderfriedhof abgetrennt<sup>15</sup>. Dessen Ausmaße waren bescheiden.

Die Erwähnungen dieser Begräbnisstätten weisen darauf hin, dass es zu ihrer Errichtung vor allem in bzw. vor den Toren von mittelgroßen bis großen Städten kam, nicht aber auf dem flachen Land. Ein Beweis, dass es im Erzstift Salzburg solche gegeben hat, findet sich in einem Gutachten, das während der Eingliederung in das Königreich Bayern (1810–1816) vom Kriminal- und Landgericht abgefasst wurde. Aufgefordert, darüber zu referieren, wie man vor der Säkularisation die Exekutionen durchgeführt habe und wie es mit dem Begräbnis der Hingerichteten gehalten worden sei, findet sich im Bericht an das königliche Appellationsgericht des Salzachkreises vom 1. Dezember 1813 folgender Hinweis: *Auf dem Lande wurden aber die Leichen der Hingerichteten, wo es keine eigenen eingefriedeten Arme=Sünder=Freyhöfe gab, meistens neben, od. unter dem Hochgerichte manchmal mit, manchmal ohne priesterlicher Einsegnung begraben. Nur auf höhere spezielle Erlaubnis, od. auf bittliche Verwendung der betreffenden Ortsgemeinde ward ein solcher Körper manchmal auch in den geweihten Kirchhof mit dem gewöhnlichen Gepränge begraben.*<sup>16</sup> Dieses Zitat gibt darüber hinaus Anlass

zur Vermutung, dass die Bestattung von Hingerichteten auch in Salzburg<sup>17</sup> keinen festen Regeln unterlag und uneinheitlich gehandhabt wurde. Die Beisetzungsarten reichten in der Frühen Neuzeit von der pietätvollen Grablegung in einer Kirche bis zur vollständigen Vernichtung der sterblichen Überreste. Maria Apollonia, die Tochter eines Schustermeisters aus Oberalm, die am 4. Februar 1752 wegen Raubes hingerichtet worden war, wurde etwa *von des hiesigen Scharfrichters Knechten in eine Truchen gelegt, aus hohen Befehl alhero in die Gnigl zum Freythof gebracht, auch in das von Antonio Wallmann gemachte grab Von besagten Freymanns Knechten hineingelegt Vom mir Joannes Scherer p: t: Curato loci eingesegnet, Vnd Von gemelten Antonio Wallman todtengraber das Grab wiederumb zuegemacht worden*<sup>18</sup>. Das meist übliche Begraben der sterblichen Überreste Hingerichteter auf dem Galgenfeld in ungeweihter Erde gehörte zu den Aufgaben von Scharfrichtern und Wasenmeistern, so auch in Salzburg. Diese Form der Bestattung wurde vielerorts als *Eselsbegräbnis* (*sepultura asina*) bezeichnet<sup>19</sup>.

Die Verweigerung der Einsegnung durch einen katholischen Priester war entweder Teil der verhängten Sanktion oder ergab sich aus einer mit Ehrlosigkeit behafteten Straftat. Der Entzug des Begräbnisrechts schloss ein doppeltes Moment mit ein: Zunächst hatte es zur Folge, dass dem Verstorbenen alle öffentliche Leichengottesdienste und kirchlichen Jahrgedächtnismessen versagt blieben. Damit waren Gebete und das Gedenken *coram publico* um Auferstehung und Barmherzigkeit für den armen Sünder nicht möglich. Auch die Nennung des Namens im Hochgebet und in den Fürbitten war wegen der fehlenden Gemeinschaft mit der Kirche ausgeschlossen<sup>20</sup>.

Nur bei der Schwertstrafe konnte ein kirchliches Begräbnis vorgenommen werden. Der Tote wurde entweder in einen Sack oder in einen einfachen hölzernen Sarg (*Truhe*) gelegt und weitgehend ohne Publikum auf einem zumeist eigens für unehrenhafte Menschen vorgesehenen Friedhof (steil) beigesetzt. Eine Beerdigung auf einem regulären Friedhof verbot die Ehre der Stadtbürger. Die Bestattung der Leichname musste in aller Stille vollzogen werden. Diese Arbeiten überließ man in der Regel dem Scharfrichter und seinen Knechten<sup>21</sup>.

Der abgeschiedene Ort der Hinrichtung war von alters her auch der Bestattungsort für die Leichname. Bestimmend dafür war die Furcht vor der Gefahr des Umgangs der Exekutierten als Geister, Vampire, Wiedergänger oder Nachzehrer in Verbindung mit der steigenden Verachtung des aus der Rechtsgemeinschaft ausgestoßenen Malefikanten. Im Volksglauben konnten das Begräbnis eines Hingerichteten sowie die ordentliche Bestattung eines Selbstmörders in geweihter Erde großen Schaden anrichten. Man fürchtete etwa Hagel, der über die Felder der Gemeinde kommen würde. Mit der Verbrennung des Leichnams, der völligen Vernichtung des Leibes, wie es beispielsweise im Laufe des großen Zauberer-Jackl-Prozesses im späten 17. Jahrhundert der Fall war, glaubte man, dem Spuk ein Ende und dem „Untoten“ einen zweiten Tod bereiten zu können<sup>22</sup>.

## Die Errichtung des Armesünderfriedhofs

In Salzburg ging die Initiative zur Errichtung des Friedhofs von Erzbischof Johann Ernst Graf von Thun (reg. 1687–1709) aus. Einen aktuellen Anlass dafür, dass der Landesfürst dieses Ansinnen an seinen Hofrat richtete, könnte die im Jahr 1700 erfolgte Generalsanierung des *in Ruin geratene[n]* Hochgerichts durch das gesamte Handwerk der Salzburger Zimmerleute gewesen sein<sup>23</sup>. Warum es im Zuge dessen zur Inangriffnahme der Errichtung eines Gottesackers für die Hingerichteten an Stelle des *Beinhaufen Graben[s]*<sup>24</sup> kam bzw. ob überhaupt ein direkter Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen bestand, wie vermutet werden kann, ist den Akten nicht zu entnehmen. Möglicherweise spielten dabei auch hygienische Überlegungen eine gewisse Rolle. So wurde etwa in Zürich aus ebendiesem Grund im 17. Jahrhundert, vielleicht auch schon etwas früher, beim Siechenhaus St. Jakob ein separater *Malefikantenfriedhof* angelegt<sup>25</sup>.

Im Protokoll der Sitzung der obersten Salzburger Justizbehörde vom 23. Juli 1700 wird auf den Auftraggeber und die Intention hingewiesen: *Demnach Ihre Hochfürstl. Gnd. sich gädigst vernehmmen lassen, wie das Sie gesinnet weren, unweit von der Richtstatt am Moß einen Cleinen Freydhoff von 10. biß 15. schuech lang zuerichten, auch ein Crucifix=bildnuß darein stellen zu lassen, damit nach gestalt der Sachen einige malefizpersonen, welche mit dem Schwerdt oder Fallbeil hingerichtet werden, darain begraben werden mögen, als ist solches einem Hochfürstl: Consistorio [zu berichten], umb zu vernemmen, ob: und waß selbiges etwo darbey zu erinnern haben möchte?*<sup>26</sup> Der Erzbischof war also bestrebt, die mit dem Schwert oder dem Fallbeil<sup>27</sup> — durch die „ehrliche“ Art der Exekution — hingerichteten Delinquenten nicht mehr verscharren, sondern die Möglichkeit zu eröffnen, diese auch in geweihter Erde bestatten zu lassen. Da keiner der bestehenden Friedhöfe dafür in Frage kam — in einem solchen Fall wäre auch mit der Ablehnung durch die Bevölkerung und wohl ebenso mit dem Widerstand der Geistlichkeit zu rechnen gewesen —, konnte nur ein abgesonderter Hochgerichtsriedhof diesem Zweck dienen.

Die im Auftrag des Erzbischofs an das Konsistorium geschickte Signatur wurde von der obersten geistlichen Behörde sogleich behandelt und mit zwei kritischen Bemerkungen versehen: Zunächst erinnerte sie daran, *daß so viell wissend, dergleichen geweichte örther bey denen richtstätten anderwertig nirgents zu sechen, noch gebräuchig*<sup>28</sup> wären. Damit hatte das Konsistorium vielleicht Recht im Hinblick auf die nähere Umgebung, nicht jedoch mit Blick über die Grenzen des Erzstifts hinaus. Zudem wies es darauf hin, dass es nicht tunlich sei, wenn ein Geistlicher unmittelbar nach der Exekution angetan mit den *paramentis*, dem liturgischen Gewand, und mit Vortragung des Kreuzes die *ceremonias funebris*, die Begräbnisriten, verrichten würde. *Die Begröbnuß* [sollte tunlichst] *ohne Khirch=ceremonien beschehen*<sup>29</sup>, so die Meinung der geistlichen Behörde, die dem Hofrat übermittelt wurde. Für den Friedhof müsse zudem erst ein geeigneter Ort gefun-

den werden, wozu *ein augenschein in loco vorgenommen werden mechte*<sup>30</sup>. Ein solcher müsse, darauf wurde gleich zu Beginn der Überlegungen hingewiesen, auf jeden Fall mit einer Mauer umgeben werden, *pro custodia, damit die Körper der hingerichteten [sic!] Maleficanten nit von denen Schweinen oder Hundten wiederum ausgegraben werden*<sup>31</sup>. Offensichtlich gehörte der Hofrat zu den treibenden Kräften in dieser Angelegenheit, während das Konsistorium den Plänen — zumindest zu Beginn — eher reserviert gegenüberstand.

Zunächst galt es also, einen geeigneten Bauplatz für einen Totenhof beim Hochgericht ausfindig zu machen, wofür eine Begehung durchgeführt werden sollte. Der Auftrag von kirchlicher Seite erging per Dekret des Konsistoriums vom 27. August 1700 an Johann B. Perwein, den Kuraten im Nonntal (1700–1703). Für ihn kamen zwei Örtlichkeiten in unmittelbarer Nachbarschaft zur Richtstätte in Frage: zum einen ein Grundstück unmittelbar an der Berchtesgadner Straße, zum anderen ein Ort inmitten des *Justifikationsbezirkes*. Perwein sprach sich für letztere Option aus. Gegen einen Friedhofsneubau an der damals nur wenig abweichend zu heute verlaufenden Berchtesgadner Straße sprach seiner Meinung nach, dass *große ungelegenheiten, unkhosten und continuirliche reparation der Mauer und des Dachs, welche durch villfeltiges Reithen, und auf und absteigen, der Zuescher an Justifications degen verursacht würde, zu firchten sein werden. Es ander aber bey crucifix wo die Malefic Persohnen zubetten pflegen, in welchen, wiewoll es bösser entfehrnet. Danach kheine soliche Unkhosten, und Ungelegenheiten zufirchten seind, auch khein neues Khreiz aufzustelhen nöthig were, wie dan unser guethachten an solichen orth bösser zu sein gedunkhte*.<sup>32</sup>

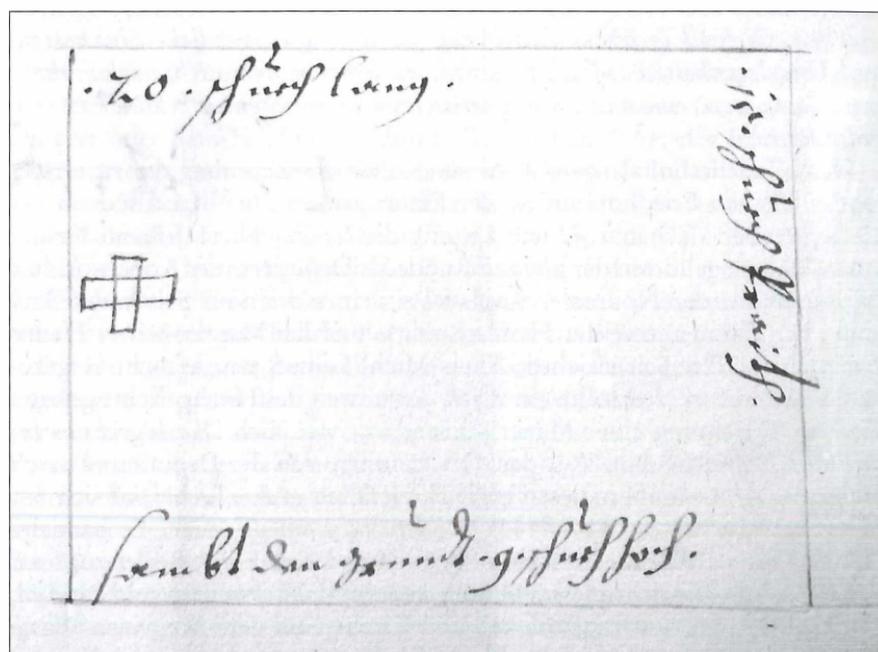
Der offizielle Lokalaugenschein zur Standortbestimmung des zu errichtenden kleinen Friedhofs *nechst der Richtstatt am Mos*<sup>33</sup> fand sodann am 10. September 1700 statt. Unter Leitung des Stadtsyndicus Johann Kasper von Böckhn<sup>34</sup> gehörten der kleinen Runde als Deputierte des Konsistoriums N. Pereonius, der Nonntaler Kaplan Perwein sowie von Seiten des Bauamtes der Zimmerermeister Hanns Roharts und der Maurermeister Hanns Grabmer an. Der Scharfrichter, Hans Michl Leiner, wurde nicht beigezogen. Bestimmt werden sollte ein Platz, der unweit des Hochgerichts gelegen und zur Errichtung einer Mauer günstig war wie auch *Zue begrebnus bequembes Erdreich*<sup>35</sup> bot. Auf den Ort konnten sich die Deputierten rasch einigen und bestimmten diesen sogleich ziemlich exakt: Er befand sich *bey dem Cruzifix, wo die Malefiz=Persohnen zubetten pflegen*<sup>36</sup>. Es handelte sich also um das Kreuz, an dem der Arme Sünder und der „Begleitzug“ auf dem Weg zur Hinrichtungsstätte zum letzten Mal verweilen und beteten, was auch bei den anderen Kreuzen und Kirchen auf dem Weg vom Waagplatz im Stadtzentrum bis dorthin geschehen war<sup>37</sup>. Aus einem Kostenüberschlag des bürgerlichen Malermeisters Franz Tuche zur Renovierung des Kruzifixes auf dem Armesünderfriedhof geht hervor, dass es sich dabei um ein Kreuzigungsensemble handelte, das aus der Personengruppe Chris-

tus, Maria und Johannes bestand<sup>38</sup>. Ob es zu diesem Zeitpunkt noch das ursprüngliche Kreuz war, scheint äußerst fraglich, da der Hofrat bereits im Sommer 1701 mitteilte, dass dieses *ohne dem schon zimlich verfault ist, und nit Lang mehr dauern würde*<sup>39</sup>.

Bereits zwei Tage nach der Begehung, am 12. September 1700, legte Perwein das Ergebnis der Sondierung dem Konsistorium vor und erwähnte als zusätzliches berücksichtigungswürdiges Kriterium für die Entscheidung der Kommission, dass der zukünftige Armesünderfriedhof, *wan solcher grösser verlangt würde, auch nach allen Verlangen frei [s]tunde an der leng und breite*<sup>40</sup>.

Laut der von der Kommission nach der Fixierung des Standortes erstellten Skizze des zukünftigen Friedhofs wurden zunächst Ausmaße von 30 Schuh (= 8,90 m) in der Länge und 25 Schuh (7,40 m) in der Breite ins Auge gefasst, als Kosten für die Maurerarbeiten und die anderen Errichtungstätigkeiten wurden 172 Gulden 8 Kreuzer veranschlagt<sup>41</sup>.

Über den Winter geschah nichts, im Mai des darauffolgenden Jahres teilte der Hofrat der Baumeisterei dann mit, dass die Dimensionen des Armesünderfriedhofs erheblich reduziert werden sollten und man nur noch an eine Länge von 20 Schuh (5,90 m) und eine Breite von 15 Schuh (4,45 m) denke. Der im Herbst von der Deputiertenkommission ausgewählte Platz



Skizze des Salzburger Armesünderfriedhofs. Original im AES, Funeralia 22/70, Errichtung des Friedhofs nächst der Richtstätte, Salzburg 1700/01 (Foto: Michael Skotschek).

sollte genehmigt und durch ein Mandat fixiert werden. Die Kosten wurden dem Stadtgericht auferlegt und somit, obwohl durch den Landesfürsten initiiert, von den Zentralbehörden auf das Säckel des Magistrats abgewälzt<sup>42</sup>. Zur Positionierung des Friedhofs beim Hochgericht schlug der Stadtsyndicus vor, dass das außerhalb der Mauern situierte Kruzifix(bild) doch ins Zentrum des Friedhofs gestellt werden sollte, wofür allerdings die Zustimmung des Konsistoriums notwendig sei. Die sich daraus ergebende Kostenreduzierung wurde nicht explizit erwähnt<sup>43</sup>. Dennoch wurde die Anlage so wie zuvor geplant errichtet, und erst im Nachhinein versetzte man das Kruzifix in das Zentrum des kleinen Friedhofs. Für die damit verbundene Arbeit musste das Stadtgericht im Dezember 1701 5 Gulden 19½ Kreuzer begleichen<sup>44</sup>. Die Errichtung des Friedhofs wurde dem Bestbieter (152 Gulden 10 Kreuzer), *Simon Köllersperger alhiesigen Bürger, und Statt Maurmaister, den völligen pau umb ersagte Suma mit allem, was darüber und darauf gehet* übertragen. Einen Einblick in die einfache bauliche Gestaltung und die bei der Errichtung verwendeten Materialien bietet der Kostenvoranschlag im Anhang eines Berichts der Hofbaumeisterei an das Hofgericht vom 20. Mai 1701:

*Überschlag.*

*Zu dem Freythoff hinauß zu dem Hochgericht*

*Was Vier Vnkosten. Macht betreffen[d]*

<i>Die Handt arbeith zuerachten und Maurer taglohn macht . . . . .</i>	<i>43. f. - kr.</i>
<i>.8. Clafter<sup>45</sup> Maurerstein iedes Klafter umb .7. f. macht . . . . .</i>	<i>56. " - "</i>
<i>.10. threilling<sup>46</sup> Khallich macht . . . . .</i>	<i>24. " - "</i>
<i>.50. Fuer Sandt ain fuer umb . 8 kr. . . . .</i>	<i>6. " .40."</i>
<i>.1. Staines thier [= Türe] kbricht pr: . . . . .</i>	<i>3. " .30."</i>
<i>.190. Schuech Pladten zu dem Deckhen der Mauer ieden schuech umb .6 kr: . . . . .</i>	<i>19. " - "</i>
<i>Suma:</i>	<i>152 f. 10. kr<sup>47</sup></i>

Die Kosten für die Errichtung des Armesünderfriedhofs — die Einsparung gegenüber der größeren Version betrug lediglich 20 Gulden — hatte, wie erwähnt, das Stadtgericht zu übernehmen<sup>48</sup>. Zu dessen Aussehen bietet uns nicht allein der Kostenvoranschlag einige Informationen. Drei Tage, bevor laut einer Signatur des Hofrats vom 9. Juli 1701 der *zu begrabung der armen Sinder zu bauen anbefohlene Freythoff negst dem hochgericht nunmehr Völlig Verförtiget ist*<sup>49</sup>, berichtete der Salzburger Stadtsyndicus Johann Kasper von Böckhn an das hiesige Konsistorium über dessen Ausgestaltung: *die Lenge von innen 20 schuech, und etlich Zoll, die braitte, 15 schuech, sambt etlich Zoll, dan die Höhe der Maur von der Erdten biß oben hinauf 7 schuech [2,10 m], und das fundament 2 schuech [0,60 m], die braitte aber andert halb schuech [0,45 m] halten thuet, darzue Er die Maur zuer Versicherung wider den Regen oben mit dickhen stainen blaten bedeckhe, und eine mit rother farb angestrichene thir sambt einem ver-*

deckhten Schloss<sup>50</sup>, und von Maurstein gemachtes thir gstöl verferthige.<sup>51</sup> Neben den Größenangaben ist vor allem der Hinweis auf die rot angestrichene Türe wesentlich, denn die Farbe rot visualisierte generell die Hochgerichtsbarkeit und alles, was damit in direkter Beziehung stand, wie etwa der Rock des Scharfrichters, den dieser nicht nur bei Hinrichtungen trug bzw. zumindest zu tragen hatte<sup>52</sup>, oder die so genannte *Rote Hütte*, ein Gewölbe, das sich innerhalb der über 2 Meter hohen *Köpffstatt*, einem quadratischen Steinbau mit einer Grundfläche von ca. 6,5 × 6,5 Meter, befand. Dort konnte der Delinquent unbeobachtet von den Schaulustigen ein letztes Mal beten und beichten und, sofern es notwendig war, wurde ihm hier auch das Nackenhaar abgeschnitten<sup>53</sup>.

Obwohl der Armesünderfriedhof bereits am 9. Juli 1701 fertiggestellt wurde, erfolgte die Anweisung des Konsistoriums, den Friedhof zu weihen, erst am 14. September 1701. Die Benedizierung nahm der Nonntaler Kaplan auf der Basis des *Rituale Salisburgense* vor<sup>54</sup>.

Über die Größe der Grabanlage war man sich im Errichtungsstadium offenbar nicht einig und zudem stellte man im Nachhinein fest, dass auch die geplante Größe von 20 × 15 Schuh (ca. 26 m<sup>2</sup>) nicht eingehalten worden war, sondern die Mauern lediglich 21 × 11,5 Schuh<sup>55</sup> (ca. 21¼ m<sup>2</sup>) aufwiesen. Schon elf Jahre nach der Fertigstellung kamen die Ausmaße des Gottesackers abermals ins Gespräch. In einem *Befel* der hochfürstlichen Hofkammer vom 4. November 1712 hieß es, dass der Armesünderfriedhof zu klein ausgeführt worden und zu erweitern sei, wozu gleichzeitig der Auftrag erteilt wurde: *Bey der, inhalt eines Berichts vom 23.ten nechst verwichenes Monaths Octobris Bestundenen nothwendigkheit wird hiemit bewilliget, das der freitthof nechst dem Hochgericht alhier den miteingeschickhten Yberschlag noch umb zway Drittl erweittert: Und wan es voriges mahl beschehen, sich darbey der Robath fuehren [= Robotdienste] zubediennen ist, behörigen orths ein Ausgab gebracht werden möge.*<sup>56</sup>

Die Vergrößerung — allerdings in einem wesentlich bescheideneren Umfang, als anbefohlen — wurde alsbald vollzogen. In einer Anfrage an Erzbischof Franz Anton Graf von Harrach vom 4. Juli 1713 erkundigte sich der Stadtsyndicus Johann Kasper von Böckhn über die noch ausstehende Weihe und bat, dass *euer hochfürstl[iche] Gnaden etc. Das neu eingefangne Erdreich Benediciren zulassen gnedigist geruehen wollen*<sup>57</sup>. Die Anfrage wegen der Benedizierung des „neu eingefangenen Erdreichs“<sup>58</sup> wurde vom Konsistorium in der Sitzung vom 8. Juli 1713 behandelt, wobei dem Stadtkaplan Virgil Kurzumb<sup>59</sup> aufgetragen wurde, sich zu erkundigen und einzuberichten, *Umb wie vill schuech nemblich der freythof bey dem hochg[eric]ht von neuem vergrössert worden seye, Und wie vill schuech selb[ig]er durch gehends in sich enthalte?*<sup>60</sup> Einem ersten Bericht vom 13. Oktober folgte ein zweiter eine Woche später, in dem der Geistliche mitteilte, dass die Erweiterung lediglich 2½ Schuh in der Länge betrage und er den neu angelegten Friedhof bereits am 15. Oktober benediziert habe<sup>61</sup>. Allem Anschein nach brachte der Umbau des Armesünderfriedhofs — wiederum



Auf Veranlassung des Stadtgerichts legten der Stadtmaurermeister Mathias Karlstorfer und der Hofbau- und Maurermeister Johann Georg Laschenzky (1760–1849) am 7. September 1793 einen Kostenüberschlag vor. Die projektierten Ausgaben, *welche auf Herrichtung der nothwendigen Baureparationen an der allhiesigen Richtstadt – Galgen – Freydhof ergeben mögen*, sollten sich für *Maurer, und Tagwercher Taglohn, Kalk, Sand, Steine, Stiegenstaffel, Überlegstein zur Thür, Fuhrlohn, Werkzeug, samt allen Zugehorungen* auf 122 Gulden 30 Kreuzer belaufen, einschließlich der Auslagen für die Wiederinstandsetzung des Armesünderfriedhofs: *An Freydhof ist eben die Mauer aus, und einwendig auszuschiffern, die alten Deckplatten sammt 5 Stück neue aufzulegen, gehörig verlegen, und in fertigen Stande herzustellen.*<sup>66</sup>

Für die Holzarbeiten erstellten der Städtzimmermeister Simon Wagginger sowie der Hofzimmermeister Johann Georg Kern ihrerseits eine gemeinsame Kostenaufstellung *zu alhiesiger Richtstadt, Galgen, Freydhof, und Pranger auszubessern, und theils nothwendig neu zu machen.*<sup>67</sup> Die Hütte bei der Richtstätte wäre neu zu machen, zu verschlagen und neu einzudecken, auch ein neuer Fußboden samt Polsterholz müsste gelegt und mit roter Ölfarbe gestrichen werden (*rote Hütte!*). Ferner wären die Türen bei der Richtstätte, beim Galgen und beim Armesünderfriedhof ganz neu zu machen und eine neue Pranger-Leiter zu tischlern — Kostenpunkt: 190 Gulden<sup>68</sup>. Die Ausgaben für die gesamten Instandsetzungsarbeiten am Salzburger Hochgericht betragen somit in Summe 410 Gulden 2 Kreuzer. Für einen neuen Armesünderwagen wurden weitere 54 Gulden veranschlagt, 43 Gulden 32 Kreuzer fielen als *Kösten bey Anstellung der Arbeitsleute ... und bey Ablegung derselben*<sup>69</sup> an. Über die — allerdings erst eineinhalb Jahre später erfolgte — Renovierung berichtet das „Salzburger Scharfrichtertagebuch“: *Den 13.tn Aprill anno 1795 ist die Reparatur Bey der Richtstadt, galgen und den armmen Sinder gotts acker Vorgenommen worden ... Mehr Bey den armmen Sünder Freüdhof eine Neüe Thür und die Mauer aus/gebössert und ein Neüe Beth Schaml gemacht worden, wie auch ein Neüe Pranger laiter, Mehr ist ein ganz Neüer armmen Sünder wagen gemacht und Silber farb angestrichen worden. Den 13.tn Aprill anno 1795 die Mauerer und zimerleith die arbeit angefangen und den 2.tn May anno dess Seynd diselbigen förtig worden.*<sup>70</sup>

An der Kreuzigungsgruppe des Armesünderfriedhofs wurden 1805 Ausbesserungsarbeiten vorgenommen. Der bürgerliche Maler und Vergolder Franz Tuche stellte für das Neustreichen von Schamtuch und Corpus Christi sowie der beiden Figuren Maria und Johannes 23 Gulden in Rechnung<sup>71</sup>.

## Über die Bestattungspraxis auf dem Salzburger Armesünderfriedhof

Was die Anzahl und die Form der Bestattungen auf dem Hochgerichtsfriedhof betrifft, ist die Quellenlage dürftig. In den Beständen des Salzburger Konsistoriums finden sich kaum Hinweise auf die Begräbnispraxis. Lediglich in einer dem Hofgericht übermittelten Signatur vom 30. Juli 1703 verlied das Konsistorium der Meinung Ausdruck, *das man diß orths khein consideration habe* [= nicht in Erwägung ziehe], *die totte Leichnamb der hingerichten in dem negst bey der Richtstatt am Moß auß Ihrer Hochfürstl[ichen] G[na]d[en] Unsers g[nä]digisten Fürsten und h[och]l[öblichen] etc. g[nä]digistem befelch, zu disem endte Zuegericht= auf Benedicirten Freythoff, Christ Catholischen gebrauch nach, bestätten zulasßen, wan anderst hier zue das grab eröffnet, der Körper dahin gebracht: Und dem Caplan in Nunthall tag und stundt der Vorhabendten begräbnus nachrichtlich bedeutet werdt.*<sup>72</sup> Die oberste geistliche Behörde Salzburgs scheint kirchlichen Begräbnissen auf dem Armesünderfriedhof äußerst reserviert gegenüberstanden zu sein. Wozu dann aber ein eigener, benedizierter „Malefikantenfriedhof“? Die Mitteilung des Konsistoriums ist wohl dahingehend zu deuten, dass zwar Begräbnisse nach katholischem Ritus nicht sonderlich erwünscht, Beerdigungen von Leichen durch den Scharfrichter bzw. seine Knechte, durch Angehörige oder andere Personen aber prinzipiell möglich sein sollten. Der Nonntaler Kurat hatte in einem solchen Fall über den Zeitpunkt der Beisetzung in Kenntnis gesetzt zu werden.

Ob ein Hingerichteter im Armesünderfriedhof oder im bereits erwähnten *Beinhauffen Graben* beigesetzt wurde, hing vor allem von der Art der Exekution ab. Der Tod durch den Strang oder das Rad schloss das „ehrbare Begräbnis“ auf einem Friedhof grundsätzlich aus. Von den insgesamt 29 in geweihter Erde bestatteten Exekutierten Franz Joseph Wohlmuths war nur einer durch den Strick hingerichtet worden (siehe unten)<sup>73</sup>. Allein die Tötung durch das Schwert galt als „ehrenhaft“<sup>74</sup>. In den tagebuchartigen Aufzeichnungen des letzten Salzburger Freimanns, der in Salzburg 57 Jahre lang, von 1761 bis 1817, Hinrichtungen vorgenommen hat, werden explizit lediglich 16 Bestattungen auf dem Armesünderfriedhof genannt — davon starben 15 Delinquenten durch das Schwert<sup>75</sup>. Mit dem 1808 exekutierten Meuchelmörder Joseph Burgschwaiger gibt es nur einen einzigen Fall, bei dem einem durch den Strang Hingerichteten diese „letzte Ehre“ zuteil wurde. Ihm nahm man jedoch, bereits im Grab liegend, den Kopf ab und brachte diesen ins St.-Johanns-Spital<sup>76</sup>. Ob eine Bestattung in der geweihten Erde des Armesünderfriedhofs zulässig war, hing ferner davon ab, ob neben der Lebensstrafe auch eine Ehrenstrafe oder gar die Exkommunikation verhängt wurde<sup>77</sup>. Das „ehrliche Begräbnis“ in einer regulären Friedhofsanlage wurde in der Regel verwehrt und damit die ewige Verdammnis im Jenseits ausgesprochen. Eine Verschärfung der Todesstrafe war durch

Pfählung, Verbrennung, Bestattung auf Dornen liegend oder auch durch nachträgliche Enthauptung möglich<sup>78</sup>.

Hingegen zog auch der „ehrliche Tod“ durch das Schwert — für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts wird im „Salzburger Scharfrichtertagebuch“ keine einzige Exekution mit dem Fallbeil erwähnt — nicht zwangsläufig eine Beisetzung im Armesünderfriedhof nach sich. Zu den 15 genannten kamen weitere 2 beim Salzburger Hochgericht Enthauptete, die nach dem Wortlaut der Aufzeichnungen Wohlmuths *Neben dem galgen*<sup>79</sup> und 7, die *Neben dem Hochgericht*<sup>80</sup> vergraben wurden, was wohl synonym gedeutet werden kann, standen doch *Galling* (= Galgen) und *Köpffstadt* in Sichtweite links und rechts des Feldweges zur Freimannsbehausung<sup>81</sup>. Also führte nicht jede Köpfung zur Bestattung auf dem Armesünderfriedhof. Andererseits gab es auch Formen von „Sonderbestattungen“, die vor allem für die Usancen auf dem Land noch näher zu untersuchen wären. Zwölf außerhalb der Stadt Salzburg mit dem Schwert Getöteten wurde laut „Exekutionseinschreibbuch“ eine Beerdigung in einem regulären Friedhof zuteil<sup>82</sup>, und mit dem 1791 in Laufen hingerichteten bürgerlichen Bäckermeister Sebastian Guggenberger haben wir sogar einen der seltenen Fälle, bei denen der Leichnam *zu der Stüft Kirche in Laufen herein geführt und aldort Vergraben*<sup>83</sup> wurde.

Eine Erwähnung wert ist schließlich die zeitliche Verteilung der Bestattungen auf dem Armesünderfriedhof während der 57-jährigen Scharfrichtertätigkeit Wohlmuths. In den ersten Jahren waren Begräbnisse auf dem Armesünderfriedhof häufiger, zwischen 1764 und 1766 sind sieben bezeugt. Jeweils zwei Bestattungen werden für die Jahre 1773 und 1800 genannt, je eine für 1769, 1779 und 1780. Auch der Muttermörder und Räuber Johann Meixner aus Hofgastein, der letzte Delinquent, der am 12. September 1817 dem Schwert Wohlmuths zum Opfer fiel, fand seine letzte Ruhestätte auf dem Armesünderfriedhof<sup>84</sup>.

Das Sterbebuch I der territorial zuständigen Kuratie Nonntal listet unter dem Titel *Eorum, qui Sub manu Carnificiis obierunt inceptus ab a[nn]o 1773*<sup>85</sup> lediglich sechs Exekutionen am Salzburger Hochgericht auf. Sie sind auch im „Salzburger Scharfrichtertagebuch“ verzeichnet<sup>86</sup>. Nur bei vier von ihnen, namentlich bei den am 4. Mai 1773 mit dem Schwert justifizierten Verbrechern *Josephus Braitfues*<sup>87</sup> und *Eva Niderhofferin*<sup>88</sup> sowie bei dem am 9. März 1779 hingerichteten *Laurentius Kunzmüller*<sup>89</sup> und dem am 11. November 1780 enthaupteten *Flo[r]ianus Albrecht*<sup>90</sup> findet sich ein direkter Hinweis auf eine Beisetzung im Armesünderfriedhof. So wurde etwa dem Eintrag zu Florian Albrecht die Bemerkung *et in caemeterio Justificatorum tumulatus est*<sup>91</sup> beigefügt. Darüber hinaus sind in den Nonntaler Totenbüchern keine weiteren Eintragungen zu Bestattungen im Armesünderfriedhof greifbar<sup>92</sup>.

Glauht man den Aufzeichnungen im „Salzburger Scharfrichtertagebuch“, so traten die Nonntaler Kuraten nur drei Mal bei Begräbnissen auf dem Armesünderfriedhof persönlich in Erscheinung. Über den letzten Weg des

Räubers Lorenz Kunzmüller vermerkte Franz Joseph Wohlmuth: *Hab auch Vermög gnadister anbefehl-/ung etc. dissen armen Sünder nach Sonnen Unter-/gang Von dem Radt Herabnehmen Miessen, den Kopf und das Radt aber widerum auf Stöhlen Miessen, den Herabgenohmenen Körper aber in den armen Sünder Freudhof ein graben Miessen, ist auch ordentlich durch dem Herrn Pfarer in Nonnthall eingesenet worden.*<sup>93</sup> Ähnlich gestalten sich die Formulierungen bei den am 31. Oktober 1800 mit dem Schwert hingerichteten Kriminellen Philipp Hasler und Anton Hechenberger. Beide Male notierte der Scharfrichter, sie wären *auf dem abend nach Sonnen untergang in dem Armmen Sünder gotts aker durch herrn Pfarer in Nonnthall Richtig ein und ausgesenet und so dann Begraben worden*<sup>94</sup>. Die zelebrierenden Nonntaler „Pfarrer“ waren die Kapläne Johann Georg Lueser (1773–1786) sowie Wolfgang Obersteiner (1798–1804)<sup>95</sup>.

### Auflassung und Räumung des Armesünderfriedhofs

Trotz akribischer Nachforschungen ist es den Autoren nicht gelungen, die Auflassung und Beseitigung des Armesünderfriedhofs an einem konkreten Datum, ja nicht einmal an einem bestimmten Jahr, festzumachen. Sämtliche schriftlichen und bildlichen Quellen schweigen dazu. Wie berichtet, wurde das letzte Opfer der Scharfrichtertätigkeit Wohlmuths, Johann Meixner, am 12. September 1817 noch im Armesünderfriedhof beigesetzt<sup>96</sup>. Ein Jahr später wurde dem Salzburger Gericht mitgeteilt, dass die Paragraphen 217 und 450 des geltenden habsburgischen Strafgesetzbuchs von 1803 feste Bauten auf Richtplätzen verbieten würden: *Bei Hinrichtungen mit dem Strange muß das Straferüst jederzeit mit einbrechender Nacht wieder abgebrochen werden.*<sup>97</sup> Das Hochgericht der Stadt Salzburg wurde als *Schanddenkmahl und widerliche Uiberbleisel eines unkultivirten Jahrhundert* bezeichnet, das den Bestimmungen des Gesetzbuches widersprechend noch bestand und *alle Vorübergehenden mit Ekel, und Abscheu erfüllt*<sup>98</sup>. Ob mit dem einen Monat später ergangenen Schreiben an das Rentamt in Salzburg *wegen alsbaldiger Wegräumung des sogenannten Hochgerichtes*<sup>99</sup> auch die Auflösung des Armesünderfriedhofs verbunden war, ist keineswegs sicher. Denn als nach dem erfolgten Abbruch der Salzburger Hinrichtungsstätte die Frage diskutiert wurde, wo in Zukunft die Todesurteile vollstreckt werden sollten und mehrere Möglichkeiten geprüft worden waren, erklärte sich der 80-jährige, inzwischen „pensionierte“ Franz Joseph Wohlmuth<sup>100</sup> bereit, den Ort der alten Richtstatt, den er vom Ärar erworben hatte, dafür zur Verfügung zu stellen<sup>101</sup>, was von der Regierung schließlich akzeptiert wurde. Auch weiterhin fanden daher an derselben Stelle – nunmehr durch den Linzer Scharfrichter vollzogen, da ein eigener Salzburger Henker nicht mehr für notwendig erachtet wurde<sup>102</sup> – Hinrichtungen statt.

Im *Franziszeischen Kataster*, der rund ein dutzend Jahre später angelegt wurde, ist der mehr als ein Jahrhundert lang vorhanden gewesene Gottesacker nicht mehr verzeichnet. In der Beschreibung der betreffenden Parzelle findet sich 1830 lediglich der Verweis auf einen *Acker*<sup>103</sup>. Dieser Umstand ist nur mit einer Räumung und Einebnung des Armesünderfriedhofs in den Jahren davor zu erklären. Da jedoch weder in den betreffenden Konsistorialprotokollen noch in den Registern zu den Geschäftsprotokollen des Stadtmagistrats Salzburg eine diesbezügliche Erwähnung aufscheint, bleiben der Zeitpunkt der Aufhebung sowie die Beseitigung des kleinen Gottesackers ungewiss. Einen letzten, jedoch in der Frage der Aufhebung wenig aufschlussreichen Hinweis auf den Armesünderfriedhof liefert die Kaufurkunde zwischen Anna Wohlmuth, der Witwe des 1823 verstorbenen Scharfrichters, und dem Wasenmeisterpaar Gottlieb Walzl und Anna Hartl vom 25. Oktober 1827. Darin werden unter anderem zwei Freierorte genannt, *wovon das größere so ½ Tagbau von dem Armensünder Freyhof, das kleinere so ¼ Tagbau zwischen der Berchtesgadner Straße und dem Wassergraben liegt*<sup>104</sup>. Da jedoch nur vom Grundstück, nicht aber vom Gottesacker selbst die Rede ist, kann nicht auf dessen Fortbestand geschlossen werden. Möglich wäre es allerdings, dass der kleine Friedhof zu diesem Zeitpunkt noch vorhanden war und erst unter den neuen Besitzern beseitigt wurde.

Als die Bagger in den frühen 1960er-Jahren im Bereich des Überganges von der Nonntaler Hauptstraße in die Berchtesgadner Straße auf der Liegenschaft Berchtesgadner Straße 6/Neukommgasse 5 bei Erdarbeiten für die Errichtung eines Autohauses<sup>105</sup> im Aushubmaterial auf Skeletteile stießen, wurde mangels Interesse keine archäologische Befundung durchgeführt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelte es sich dabei um Reste des früheren Armesünderfriedhofs<sup>106</sup>. Heute befindet sich in diesem Gebäude gegenüber dem Hauptportal des 1879 eröffneten Salzburger Kommunalfriedhofs ein Bestattungsunternehmen<sup>107</sup>.

## Anmerkungen

1 Vgl. *Martin Scheutz*, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (= MIÖG Ergänzungsband 38) (Wien—München 2001), S. 156.

2 Vgl. *Martin Scheutz*, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gaminer Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert, in: *Thomas Winkelbauer* (Hg.), Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik. Referate der Tagung „Vom Lebenslauf zur Biographie“ am 26. Oktober 1997 in Horn (= Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes Bd. 40) (Horn—Waidhofen/Thaya 2000), S. 111. — Ein *Pfrill* ist ein langer, spitzer Pfahl.

3 Vgl. z. B. SLA, Hofrat Protokoll 1764/I, Fasz. 484, pag. 190: Anfrage des Pflegers von Staufeneck, ob der durch einen Windstoß samt dem „Galgen Zwerch Holz“ herabgefallene Kopf des hingerichteten Raubmörders Joseph Wieser wieder an den Galgen angesteckt werden oder unter dem Galgen begraben werden solle. Anweisung: dieser sei vom Abdecker zu verscharren.

4 Vgl. *Petra Pechaček*, Scharfrichter und Wasenmeister in der Landgrafschaft Hessen-Kassel in der Frühen Neuzeit (Europäische Hochschulschriften. Reihe III. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften Bd. 953) (Frankfurt/Main—Berlin—Bern—Bruxelles—New York—Oxford—Wien 2003), S. 175 f.

5 Zum Strafzweck und der ostentativen Ausstellung der Leichname vgl. *Gerhard Ammerer*, *Über Formlichkeiten bey Hinrichtungen der Verbrecher* oder: Der Weg zum Salzburger Hochgericht, in: *Ulrike Aichhorn* u. *Alfred Rinnerthaler* (Hg.), *Scientia iuris et historia*. FS für Peter Putzer zum 65. Geburtstag, Bd. 1 (Salzburg 2004), S. 61–90, hier S. 86–88.

6 *Peter Putzer*, Das Salzburger Scharfrichtertagebuch (= Schriften des Instituts für historische Kriminologie. Bd. 1) (Wien 1985), S. 104.

7 *Franz Xaver Thalhofer*, Aus den Reisebriefen eines aufgeklärten Freisinger Kanonikus, in: *Archiv für Kulturgeschichte*, 15. Bd. (1923; Reprint: Vaduz 1965), S. 95.

8 Der Beitrag von *Daniel Wojtucki*, Bestattungen von Hingerichteten und Selbstmördern in Schlesien und der Oberlausitz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: *Jost Auler* (Hg.), *Richtstättenarchäologie* (Dormagen 2008), S. 532–547, geht nicht auf Bestattungen Exekutierter auf Armesünderfriedhöfen ein.

9 *Gerd Schwerhoff*, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung (= Historische Einführungen Bd. 3) (Tübingen 1999), S. 153 u. 162; *Gerhard Ammerer*, Das Hochgericht. Öffentlichkeit als konstitutiver Bestandteil von Urteil und Strafvollzug, in: *Ders.* u. *Thomas Weidenholzer* (Hg.), *Rathaus, Kirche, Wirt. Öffentliche Räume in der Stadt Salzburg* (= Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg, Bd. 26) (Salzburg 2009), S. 79–89.

10 *Anna Karina Hahn*, Nicht „up geweyden steden“ begraben. Selbstmörder und Delinquenten im Köln des 15. Jahrhunderts, in: *Auler*, *Richtstättenarchäologie* (wie Anm. 8), S. 486–495, hier S. 493.

11 Das Salzburger Hochgericht in Gneis auf einer Karte aus dem Jahr 1792. Parzellierungsplan von Franz von Paula Brandner, in: *Putzer*, *Scharfrichtertagebuch* (wie Anm. 6), S. 98 f., Abb. 31 links oben.

12 Vgl. *Wojtucki*, Bestattungen von Hingerichteten (wie Anm. 8), S. 534.

13 Vgl. *Werner T. Bauer*, *Wiener Friedhofsführer*. Genaue Beschreibung sämtlicher Begräbnisstätten nebst einer Geschichte des Wiener Bestattungswesens (Wien 1988), S. 37. — Das Armesünderkreuz befindet sich heute in der Kapelle des Landesgerichts.

14 Vgl. *Gustav Gugitz*, *Bibliographie zur Geschichte und Stadtkunde von Wien*. Nebst Quellen- und Literaturhinweisen, 3. Bd. (Wien 1956), S. 446 u. 468; 4. Bd. (Wien 1958), S. 87 u. 97; *Emerich Schaffran*, *Wien*. Ein Wegweiser durch seine Kunststätten (Wien o. J.), S. 62.

15 *Karl Klöpping*, *Historische Friedhöfe Alt-Stuttgarts — Sankt Jakobis bis Hoppenlau* —. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte mit Wegweiser zu den Grabstätten des Hoppenlaufriedhofs (Stuttgart 1991), S. 110.

16 SLA, Stadtgericht-Kriminalia Nr. 526 (*Die Hinrichtungsarten der Verbrecher betr. Fiat Bericht an das k. Appellationsgericht des Salzachkreises des Inhalts: Ein gnädigster Befehl vom 10 und praes: 14 d. M. trägt uns auf, binnen 14 Tagen einzuberichten, auf welche Art die Hinrichtungen der Verbrecher vorgenommen werden? was von der Epoche des Lebensabsagen bis zur wirklichen Hinrichtung dabey vor sich gehet, und besonders auf welche Art der Verbrecher ausgeführt wurde, und wie es mit seiner [sic!] Begräbnis gehalten wird*, Dez. 1813).

17 Der Züricher Rat etwa erhielt bereits 1435 die Bewilligung, Missetäter auch ohne Erlaubnis einer kirchlichen Behörde in geweihter Erde zu bestatten, sofern diese Reue bekundet hatten und zur Hl. Kommunion zugelassen worden waren. Vgl. *Martin Illi*, *Wohn die Toten gingen. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt* (Zürich 1992), S. 62.

18 AES, Kopie ohne Zuordnungsmöglichkeit.

19 Vgl. *Pechaček*, *Scharfrichter und Wasenmeister* (wie Anm. 4), S. 176.

20 Vgl. *Eugen Fischer*, *Begräbnis*. V. Kirchl. Recht, in: LThK Bd. 2: Barontus – Cölestiner (Freiburg im Breisgau 1958), Sp. 119 f., hier Sp. 119.

21 *Richard van Dülmen*, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit* (München 1995), S. 174.

22 Vgl. *Walther Müller-Bergström*, *Hingerichteter, Armsünder, Hinrichtung*, in: *Eduard Hoffmann-Krayer u. Hanns Bächtold-Stäubli* (Hg.), *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens* Bd. IV (Berlin—Leipzig 1931/1932), S. 37–58, hier S. 54.

23 SLA, *Alte Bauakte*, Lit. K, V Nr. 1 (Schreiben der Handwerksmeister und des gesamten Handwerks um Bezahlung der ausstehenden Restsumme v. 27. Sept. 1700). — In Rechnung gestellt für die Renovierung des Hochgerichts wurden 134 fl 29½ kr.

24 So in der Beschriftung eines 1792 verfassten Planes der Hinrichtungsstätte (wie Anm. 11).

25 Vgl. *Illi*, *Begräbnis und Kirchhof* (wie Anm. 17), S. 63.

26 SLA, Hofrat Protokoll 1700/II, p. 3011' (Sitzung vom 23. Juli 1700); ähnlich: AES, *Funeralia 22/70* (Signatur der Hofkammer an das Konsistorium vom 23. Aug. 1700, unterfertigt von Franz Graf von Liechtenstein u. Sebastian Zillner von Zillerberg).

27 Die Existenz eines solchen bezeugt etwa eine Erwähnung aus dem Jahr 1678, als ein neues Fallbeil angefertigt wurde; an Kosten in *Holzwerch, Zimmerer Schmidtarbeit aufgangen ist betr. /: 62 f 31 kr.* (SLA, *Alte Bauakte*, Lit. A K V, Nr. 1, Auszug v. 7. Sept. 1678).

28 AES, Konsistorialprotokoll 1700, Bd. 2, p. 1018' (Sitzung vom 30. Juli 1700); ähnlich: AES, *Funeralia 22/70* (Konzept eines Dekrets des erzbischöflichen Konsistoriums an den Nonntaler Kuraten Johann B. Perwein vom 27. Aug. 1700 zwecks Augenschein zur Errichtung des Armesünderfriedhofs), und ebda. (Konzept einer Signatur des hochfürstlichen Konsistoriums an das Hofgericht vom 30. Juli 1700).

29 SLA, Hofrat Protokoll 1700/II, p. 3135' (Sitzung vom 9. Aug. 1700).

30 Ebda.

31 Ebda.

32 AES, *Funeralia 22/70* (Bericht des Nonntaler Kuraten Johann B. Perwein vom 12. Sept. 1700 an das Konsistorium betreffend die Auswahl eines geeigneten Bauplatzes für den Armesünderfriedhof).

33 SLA, Hofrat Protokoll 1700/II, p. 3597' (Sitzung vom 22. Sept. 1700).

34 Zur Person des Johann Kasper von Böckhn, Hofrat und Salzburger Stadtsyndicus von 1700 bis 1733, vgl. *Franz Valentin Zillner*, *Salzburger Stadtgeschichte*, 2. Buch, 2. Hälfte (Salzburg 1890), S. 438.

35 Ebda.

36 AES, Konsistorialprotokoll 1770, Bd. 2, p. 1222' (Sitzung vom 15. Sept. 1700).

37 *Bey den Kirchen, od. Feldkapellen, wo der Zug vorbeiyng, wurde still gehalten, und gebethet* (SLA, *Stadtgericht-Kriminalia* Nr. 526, wie Anm. 16).

38 AStS, PA 675 (Überschlag des Malers und Vergolders Franz Tuche aus dem Jahr 1805).

39 AES, *Funeralia 22/70* (Bericht des Stadtsyndicus Johann Kasper von Böckhn an das Salzburger Konsistorium vom 6. Juli 1701).

40 Ebda. (Bericht des Nonntaler Kuraten Johann B. Perwein vom 12. Sept. 1700).

41 AES, Konsistorialprotokoll 1770, Bd. 2, p. 3597<sup>v</sup> (Sitzung vom 22. Sept. 1700). — Bei dieser und den weiteren Längenangaben handelt es sich um gerundete Zahlen.

42 SLA, Hofrat Protokoll 1701/I, p. 794<sup>v</sup> (Sitzung vom 23. Mai 1701).

43 Ebda., 1701/II, p. 1033<sup>v</sup> (Sitzung vom 9. Juli 1701).

44 ... *erst bemeltes Crucifix, welches eheuor ausser der Freythoff Mauer gestandte, iuxta rituale Salisburgense in beideithen Gottesacker überseetzt werden müssen, Worauf, inbalt beygeschlossen, auszug .5. f. : 19. ½. Kr. Vncösten erlofften seint*; Anfrage des Konsistoriums, ob diese Kosten gleich wie die beim Bau des Armesünderfriedhofs angefallenen von der städtischen Amtskasse getragen würden, und diesbezügliche Anweisung an den Stadtsyndicus (SLA, Hofkammer Salzburg 1701/2, Lit. K, Schreiben des Konsistoriums an die Hofkammer vom 6. Dez. 1701; Schreiben an den Stadtsyndicus ohne Angabe des Absenders v. 9. Dez. 1701).

45 1 Klafter = 6 Fuß/Schuh = 1,78 m. — 1 Salzburger Schuh = 29,67 cm; vgl. dazu *Fritz Koller*, Das Salzburger Landesarchiv (Salzburg 1987), S. 186.

46 1 Dreiling = 24 (Normal-)Eimer = 1358,4 Liter. — 1 (Normal-)Eimer = 56,6 Liter; vgl. dazu ebda., S. 188.

47 AES, Funeralia 22/70 (Kostenvoranschlag im Anhang eines Berichts der Hofbaumeisterei an das Salzburger Hofgericht vom 20. Mai 1701).

48 Ebda. (Bericht der Hofbaumeisterei an das Salzburger Hofgericht vom 20. Mai 1701, unterzeichnet von Johann Matscher). — Zur Person von Johann Matscher, dem hochfürstlichen Kammerdiener und Bauverwalter, vgl. *Franz Martin*, Hundert Salzburger Familien (Salzburg 1946), S. 270.

49 SLA, Hofkammer Salzburg 1701/2, Lit. K (Hinweis in einem Dekret des Salzburger Konsistoriums vom 14. Sept. 1791).

50 Angeblich hatte nur der Henker den Schlüssel zum Armesünderfriedhof. Vgl. dazu *Christian Greinz*, Die fürsterzbischöfliche Kurie und das Stadtdekanat zu Salzburg. Ein Beitrag zur historisch-statistischen Beschreibung der Erzdiözese Salzburg (Salzburg 1929), S. 322.

51 AES, Funeralia 22/70 (Schreiben des Stadtsyndicus Johann Kasper von Böckhn an das Salzburger Konsistorium vom 6. Juli 1701).

52 Vgl. SLA, Nachlass Spatenegger XXII, Nr. 10 (Beschwerdebrief der Jägermeisterei an das Stadtgericht vom 19. Aug. 1679, dass sich der Freimann entgegen den Vorschriften wie ein Jäger kleide. Das Stadtgericht wird ersucht, ihn anzuweisen, *füröhin einen rothen rockh, und blaue hosen zu tragen*. — Die rote Farbe ist zudem deutlich auf der Vorderseite des Salzburger Scharfrichtertagebuches, aber auch auf dem Familienwappen Franz Joseph Wohlmuths zu erkennen; Abbildung bei *Putzer*, Scharfrichtertagebuch (wie Anm. 6), S. 9; vgl. dazu auch *Gernot Kocher*, Richter und Gericht, in: *Hermann Maué* (Hg.), Visualisierung städtischer Ordnung. Zeichen — Abzeichen — Hoheitszeichen. Referate der interdisziplinären Tagung des Forschungsinstituts für Realienkunde am Germanischen Nationalmuseum, Nürnberg 9.–11. Oktober 1991 (= Anzeigen des Germanischen Nationalmuseums 1993) (Nürnberg 1993), S. 72.

53 *Ammerer*, Weg zum Salzburger Hochgericht (wie Anm. 5), S. 84.

54 SLA, Hofkammer Salzburg 1701/2, Lit. K (Dekret des Salzburger Konsistoriums vom 14. Sept. 1701).

55 AES, Funeralia 22/70 (Bericht des Stadtkaplans Virgil Kurzumb an das Salzburger Konsistorium vom 11. Okt. 1713, die Erweiterung des Friedhofs beim Hochgericht betreffend).

56 Ebda. (Befehl zur Erweiterung des Armesünderfriedhofs. Ausgestellt von der hochfürstlichen Hofkammer am 4. Nov. 1712, unterfertigt von Franz Anton Adolph Graf von Wagenseberg, Bischof von Chiemsee, sowie Franz Josef Anton Graf von Plaz.) — Zur Person des Franz Josef Anton Graf von Plaz, Hofkammervizepräsident und -direktor, vgl. *Martin*, Hundert Salzburger Familien (wie Anm. 48), S. 280.

57 AES, Funeralia 22/70 (Anfrage des Stadtsyndicus Johann Kasper von Böckhn an EB Franz Anton Graf von Harrach vom 4. Juli 1713).

58 AES, Konsistorialprotokoll 1713, Bd. 1, unpag. (Sitzung vom 8. Juli 1713).

59 Zur Person des Virgil Kurzumb vgl. *Greinz*, Kurie und Stadtdekanat (wie Anm. 50),

S. 173. Kurzumb wird anders als in den hier genannten Quellen bei Greinz als Stadtpfarrer angeführt.

60 AES, *Funeralia* 22/70 (Konzept eines Dekrets des Salzburger Konsistoriums an den diesseitigen Stadtkaplan Virgil Kurzumb, datiert vom 13. Okt. 1713, die neue Größe des Friedhofs beim Hochgericht betreffend).

61 AES, Konsistorialprotokoll 1713, Bd. 1, unpag. (Sitzungen vom 13. u. 20. Okt. 1713).

62 In den Quellen findet sich keine Erklärung dafür, dass die Breite von 11½ Schuh mit den in der Planung genannten 15 Schuh nicht übereinstimmt. Der Unterschied von 4 Schuh ( $\approx 1,20$  m) könnte mehrere Ursachen haben, etwa: 1. Der ausführende Meister konnte mit den ihm nach seinem Anschlag zur Verfügung stehenden Mitteln eine Breite von 15 Schuh nicht bewerkstelligen; 2. Gegebenheiten von Grund und Boden verhinderten eine Ausfertigung in der vorgesehenen Größe; 3. Der Auftraggeber ließ nicht dokumentierte Planabänderungen vornehmen; 4. Es wurde von den messenden Personen in einem Fall das Maß von den Außenkanten, im anderen Fall von den Innenkanten des Friedhofs genommen (bei einer Stärke der Mauer von rund 1½ Schuh). Vgl. dazu AES, *Funeralia* 22/70 (Bericht des Stadtsyndicus Johann Kasper von Böckhn an das Salzburger Konsistorium vom 6. Juli 1701).

63 SLA, Hofbauamt 9/140 (Gehorsame Anzeige des Freimanns Franz Joseph Wohlmuth vom 8. August 1793): ... *Erstlich bey der Richtstadt das Dach neu zu decken, alwo die arme Sünder Wägen zum ausführen stehen, und die andere Freymanns Instrumenta aufgehalten werden. Mehr obige Hütten um und um neu zu verschlagen. Mehr in solche Hütten, wo die Wägen stehen, einen neuen Fußboden zu legen. Mehr die Thüren in der Hütten, und Richtstadt neu zu machen. Auch die Mauer und Stiegen, in der Richtstadt auszubessern. Mehr bey dem Galgen eine neue Thür zu machen, und die Mauer, und Stiegen auszubessern. [...] Bey dem Pranger ist eine neue Leither zu machen. Letzts ist ein neuer armer Sinder Wagen zu machen.*

64 Ebda.

65 Ebda.

66 SLA, Hofbauamt 9/140 (Kostenüberschlag der Maurermeister Mathias Karlstorfer und Johann Georg Laschenzky vom 7. Sept. 1793).

67 Ebda.

68 Ebda.

69 SLA, Hofbauamt 9/140 (Kostenvoranschlag der Zimmerermeister Simon Wagginger und Johann Georg Kern aus dem Jahr 1793).

70 Vgl. ebda.

71 Ebda. (Gutachten der Salzburger Hofkammer vom 10. Aug. 1794).

72 *Putzer*, Scharfrichtertagebuch (wie Anm. 6), S. 80 f.: ... *Erstlich Bey der Richtstadt, die ganze hiten, wo die Wäng und andere Scharfrichtes Instrumenta aufgehalten weden, durchaus Neügemacht und mit Lerchnen Schindlen gedöckt und die 2 Thor und 1 Diehl auch Neü gemacht und alles Roth angestrichen worden, auch die Stieng in die Köpf Stadt hinauf Neü und Breider gemacht worden, dan die ganze Mauer ausgeböSSERT und eine Neüe Thier in die Köpf Stat, alwo die armen Sinder hinein geführt werden, gemacht worden, mehr Bey dem galgen ein Neüe Thir und die ganze Mauer Sambt der Stiegen ausgeböSSERT worden.*

73 Vgl. AStS, PA 675 (Überschlag des Malers und Vergolders Franz Tuche aus dem Jahr 1805).

74 AES, *Funeralia* 22/70 (Konzept einer Signatur des Konsistoriums an das Hofgericht und in Kopie an den zuständigen Nonntaler Kaplan vom 30. Juli 1703).

75 Vgl. *Putzer*, Scharfrichtertagebuch (wie Anm. 6), S. 85.

76 Vgl. *Illi*, Begräbnis und Kirchhof (wie Anm. 17), S. 63.

77 Vgl. *Putzer*, Scharfrichtertagebuch (wie Anm. 6), S. 51–87.

78 Vgl. ebda., S. 85.

79 Vgl. *Illi*, Begräbnis und Kirchhof (wie Anm. 17), S. 63.

80 Vgl. *Reiner Sörries*, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur Bd. 1, Volkskundlich-kulturgeschichtlicher Teil: Von Abdankung bis Zweitbestattung. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Braunschweig 2002), S. 144.

81 *Putzer*, Scharfrichtertagebuch (wie Anm. 6), S. 62 u. 68.

82 Hier exemplarisch Nr. 101 im *Executions Einschreib Buch* des Salzburger Scharfrichters Franz Joseph Wohlmuth. Siehe *Putzer*, Scharfrichtertagebuch (wie Anm. 6), S. 63.

83 Lageplan ebda., S. 98 f.

84 Hier exemplarisch Nr. 11 im *Executions Einschreib Buch* des Salzburger Scharfrichters Franz Joseph Wohlmuth: ... *Mehr den 19.tn Novembris anno 1761 Hab ich den ... in Verhafft gelegenen Mathias Rathgeb mit dem Schwerdt hingericht, der Körper und Kopf ist in geweihten Freudhof gegraben worden [...]* Siehe ebda., S. 52. — Als Beispiel aus der Literatur ist der Züricher Bürgermeister Hans Waldmann (1435–1489) zu nennen, dem trotz Todesurteil ein Kirchgrab im Kloster Fraumünster zugestanden wurde — offenbar aus Rücksicht auf seinen Rang und Namen. Vgl. *Illi*, Begräbnis und Kirchhof (wie Anm. 17), S. 62 f.

85 *Putzer*, Scharfrichtertagebuch (wie Anm. 6), S. 79.

86 Vgl. ebda., S. 86 f.

87 AES, Pfarrarchiv Salzburg-Nonntal (Sterbebuch I, S. 365).

88 Vgl. die Nummern 112, 113, 114, 151, 157 sowie 165 im „Salzburger Scharfrichtertagebuch“. Vgl. *Putzer*, Scharfrichtertagebuch (wie Anm. 6), S. 65 u. 72–74.

89 AES, Pfarrarchiv Salzburg-Nonntal (Sterbebuch I, S. 365). — Zu dieser Hinrichtung sowie zu derjenigen von Eva Niederhofer vgl. Näheres bei *Gerhard Ammerer* u. *Friedrich Adomeit*, Armesünderblätter, in: *Karl Härter, Gerhard Sälter u. Eva Wiebel* (Hg.), Repräsentation von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert (= Studien zu Policey und Policeywissenschaft) (Frankfurt a. M. 2010), S. 271–307, hier S. 283–306.

90 Ebda.

91 AES, Pfarrarchiv Salzburg-Nonntal (Sterbebuch I, S. 366).

92 Ebda.

93 Nicht gänzlich ausgeschlossen ist freilich, dass sich unter den datumsmäßig gereihten Einträgen im Nonntaler Sterbebuch I noch der eine oder andere Hinweis auf ein Begräbnis am *cæmeterio Justificatorum* verbirgt. Eine Erwähnung wert ist ferner, dass alle sechs Eintragungen in die Wirkungszeit des Nonntaler Kaplans Johann Georg Lueser (1773–1786) fallen. Zur Person des Johann Georg Lueser vgl. *Greinz*, Kurie und Stadtdekanat (wie Anm. 50), S. 318.

94 *Putzer*, Scharfrichtertagebuch (wie Anm. 6), S. 73.

95 Hier exemplarisch zitiert aus den Aufzeichnungen über die Hinrichtung des Räubers Philipp Hasler. Siehe ebda., S. 83 f.

96 Zur Person des Nonntaler Kuraten, Kaplan Wolfgang Obersteiner, vgl. auch *Greinz*, Kurie und Stadtdekanat (wie Anm. 50), S. 318.

97 Vgl. *Putzer*, Scharfrichtertagebuch (wie Anm. 6), S. 86 f.

98 SLA, Kreisamt 876 (Schreiben an das k. k. Stadt- und Landrecht, dann Merkantil-, Wechsel- und Kriminalgericht Salzburg, Linz 19. Okt. 1818).

99 Ebda. (Note an die k. k. Staatsgüteradministration in Linz v. 30. Okt. 1818).

100 Ebda. (Schreiben der Staatsgüteradministration in Linz an das k. k. Kreisamt zu Salzburg v. 11. Nov. 1818).

101 Zu den letzten Jahren und der Pensionierung Wohlmuths — er starb am 26. März 1823 — vgl. *Gerhard Ammerer*, „... daß Wohlmuth im Hängen nicht so berühmt, als im Köpfen ist ...“ — Missglückte Hinrichtungen durch den Strang und ein altersschwacher Scharfrichter im frühen 19. Jahrhundert, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* Bd. 23 (2005), S. 111–132.

102 SLA, Kreisamt 876 (Schreiben an das Kreisamt in Salzburg, Linz 26. Okt. 1819 mit Erledigungsvermerk v. 16. Dez. 1819; Schreiben des Salzburger Bürgermeisters Heffter an das Kreisamt v. 14. Nov. 1819 u. Erklärungsprotokoll mit eigenhändiger Unterzeichnung von Joseph Wohlmuth selben Datums).

103 Ebda. (Schreiben des Appellationsgerichts in Wien an das Salzburger Kriminalgericht v. 9. Okt. 1818 u. 21. Okt. 1818).

104 Vgl. SLA, Franziszeischer Kataster der Gemeinde Morzg (Ferdinand Rodriguez, Grundparzellen-Protokoll der Gemeinde Morzg, 1830). Als Besitzer der betreffenden Parzelle Nr. 290a+b in Gneis wird 1830 der Wasenmeister und Bauer Gottlieb Walzl ausgewiesen.

105 SLA, Notelbuch Salzburg \*938 (*Protocoll der freywilligen Gerichtsbarkeit des k.k. landesfürstlichen Pfliegerichts Salzburg vom Jahre 1826/27, II.ten Semester 1826/27*, fol. 1872. Kaufurkunde zwischen Anna Wohlmuth und dem Brautpaar Gottlieb Waltl und Anna Hartl vom 25. Oktober 1827, betreffend die Wohlmuth'schen Liegenschaften in Gneis).

106 Firma Ing. Ernst und Louise Schumi.

107 Vgl. (auch bezüglich weiterer Details zu den Grabungen) *Putzer*, Scharfrichtertagebuch (wie Anm. 6), S. 104.

108 Bestattung Eder GmbH, Berchtesgadner Straße 6.

Ao. Univ.-Prof. DDr. Gerhard Ammerer  
Universität Salzburg, FB Geschichte  
Rudolfskai 42  
5020 Salzburg  
ÖSTERREICH

Mag. Michael Skotschek  
Rettenpacherstraße 32a  
5020 Salzburg  
ÖSTERREICH

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 2010

Band/Volume: [150](#)

Autor(en)/Author(s): Ammerer Gerhard, Skotschek Michael

Artikel/Article: [Der Armesünderfriedhof 179-198](#)